

Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses

Zwischen der Stadt Jena
 Am Anger 15, 07743 Jena
 vertreten durch den Oberbürgermeister,
 Herrn Dr. Thomas Nitzsche,

und dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena
 Paradiesstraße 6, 07743 Jena
 vertreten durch den Werkleiter
 Herrn Karl-Hermann Kliewe

Wird folgender Vertrag über die Gewährung eines Investitionszuschusses geschlossen:

Präambel

Der städtische Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) wurde im Jahr 2002 mit dem Ziel gegründet, den städtischen Immobilienbestand wirtschaftlich effizient zu erhalten, zu verwalten und den Bestand entsprechend der Erfordernisse der Daseinsvorsorge auszubauen. Neben Gebäuden der allgemeinen Verwaltung beinhaltet der Immobilienbestand von KIJ im Wesentlichen Kindertagesstätten und Schulgebäude. Seit seiner Gründung konnte der Eigenbetrieb den städtischen Immobilienbestand in erheblichem Maße sanieren und um die gestiegenen Anforderungen der Daseinsvorsorge erweitern. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb unter anderem als Vermarkter kommunaler Grundstücke für die Stadt Jena tätig.

§ 1 Vertragsgegenstand

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird dem KIJ ein Investitionszuschuss von der Stadt Jena bewilligt, der der nachträglichen Finanzierung bereits getätigter Investitionen dient.

§ 2 Zuschusshöhe, Zweckbindung

Die Stadt Jena bewilligt KIJ für den Eigenmitteleinsatz bei den in Anlage 1 erfassten Investitionen einen Investitionszuschuss in Höhe von 85.000.000,00 €.

Die mit diesen Investitionen errichteten oder sanierten Gebäude und sonstigen Anlagegüter sind über eine Bindefrist von 10 Jahren ab Vertragsbeginn, also bis 31.12.2030, für öffentliche Zwecke der Stadt Jena einzusetzen.

§ 3 Zuschussauszahlung

Die Zahlung des bewilligten Investitionszuschusses erfolgt in 40 gleichen vierteljährlichen Zuschussraten, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. der Jahre 2021 bis 2030.

Die Zuschusszahlungen sind in den Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplanungen im Cashflow aus Investitionstätigkeit auszuweisen.

Die Auszahlung erfolgt jeweils auf eine der, der Stadtverwaltung bekannten, Kontoverbindungen von KIJ.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungspartner werden regelmäßig überprüfen, ob die Inhalte dieser Vereinbarung zweckmäßig und angemessen sind.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so soll hierdurch im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (5) Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die nichtige Bestimmung oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.
- (6) Dieser Zuschussvertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Jena, 16.11.2021



Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister
Stadt Jena

Jena, 9.11.2021



Karl-Hermann Kliewe
Werkleiter
Kommunale Immobilien Jena